

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2016/040
Betriebsausschuss "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"	öffentlich	28.11.2016
Kreisausschuss	nicht öffentlich	13.12.2016
Kreistag	öffentlich	13.12.2016

Tagesordnungspunkt
Mengenbegrenzung bei der Sperrmüllabholung

Beschlussvorschlag:

§ 7 (1) der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls sowie der Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 5 m³ beträgt

- bei normaler Abholung **65,00 €,**
- bei Expressabholung (innerhalb einer Woche) **130,00 €.**

Die als Anlage beigefügte 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sach- und Rechtslage:

Die Sperrmüllfassung im Landkreis Aurich ist im § 13 der Abfallentsorgungssatzung geregelt. Danach sind Sperrmüll grundsätzlich Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

Der Landkreis Aurich bietet seinen Bürgern die Möglichkeit, Sperrmüll gegen Gebühr auf schriftlichen Antrag abzuholen. Der Umfang der jeweiligen Abholung wird auf der Anmeldekarte „grob“ abgefragt.

Der Sperrmüll ist getrennt nach Holz, Metall, Elektro- und Elektronikaltgeräten und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Sperrmüll ist so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben und die vom Abfuhrfahrzeug vorgegebenen Maße nicht übersteigen.

Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls sowie der Elektro- und Elektronikaltgeräte beträgt unabhängig von der bereitgestellten Menge bei normaler Abholung 65,00 € (in der Regel erfolgt die Abholung innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung), bei



Expressabholung 130,00 € (die Abholung erfolgt innerhalb einer Woche nach der Anmeldung).

Der Landkreis Aurich lässt die Sperrmüllabfuhr seit April 2013 durch seine Tochtergesellschaft „MKW GmbH & Co. KG“ durchführen. Da es im Landkreis Aurich zurzeit keine Mengenbegrenzung bei der Sperrmüllbereitstellung gibt, kommt es vor, dass die Abfahrteams der MKW mit übergroßen Mengen von bereitgestelltem Sperrmüll, die über das normale Maß von bis zu 5 m³ hinausgehen, konfrontiert werden. Beim Antreffen solcher Übermengen wird der Zeitplan bei der Sperrmüllabholung häufig nicht eingehalten.

Eine ähnliche Entwicklung hat auch der Landkreis Wittmund beobachtet und aus diesem Grund zum 01.06.2016 eine Mengenbegrenzung bis 5 m³ je Sperrmüllanmeldung eingeführt.

Eine Recherche bei den Nachbarkreisen Landkreis Ammerland, Stadt Emden, Stadt Oldenburg und Landkreis Wesermarsch hat ergeben, dass deren Abfallentsorgungsatzungen bei der Sperrmüllabfuhr ebenfalls Mengenbegrenzungen von 3 bis 5 m³ je Sperrmüllanmeldung vorsehen, für die eine bestimmte Gebühr festgesetzt wurde. Nachfragen bei den vorstehend genannten Kommunen haben ergeben, dass sie hierbei wie folgt verfahren:

- Wird vor Ort deutlich mehr Sperrmüll bereitgestellt, wird lediglich die Menge abgefahren, für die auch bezahlt wurde; der Rest bleibt stehen.
- Der Anmelder wird entweder persönlich, telefonisch oder über einen Informationsszettel darüber informiert, dass die bereitgestellte Sperrmüllmenge nicht der bezahlten Menge entspricht und die Übermengen daher nicht abgefahren wurden.
- Der Anmelder, in dessen Verantwortung sich die nicht angemeldete und abgefahrte Übermenge befindet, muss dann eine neue Anmeldung durchführen, sofern er den Rest abholen lassen möchte.
- Sofern der Anmelder sofort nachzahlt (z. B. durch Blitzüberweisung oder Barzahlung bei der Kreisverwaltung) und sich die Sperrmüllsammelfahrzeuge in der Nähe befinden, wird der Sperrmüll möglichst noch am gleichen Tag, möglichst aber am Folgetag, abgefahren.
- Den Fahrern der Sammelfahrzeuge wird nicht gestattet, den Nachzahlungsbetrag anzunehmen. Die Zahlung muss bei den genannten Kommunen per Überweisung erfolgen.

Die Kalkulation der Sperrmüllabfuhr im Landkreis Aurich sieht eine mittlere Bereitstellung von rd. 4 bis 5 m³ je Sperrmüllanmeldung vor. Dies deckt sich mit der Annahmehgebühr von 14,00 €/m³ an den Wertstoffhöfen. Die überwiegende Anzahl der Sperrmüllanmelder stellt in der Regel nicht mehr als 5 m³ Sperrmüll zur Abfuhr bereit.

Allerdings kommt es, wie vorstehend ausgeführt, immer wieder vor, dass ein Vielfaches an Sperrmüll zur Abfuhr bereitgestellt wird, als auf der Anmeldekarte verzeichnet. Die Kosten der Bereitstellung von Übermengen werden zurzeit von der Gesamtheit der Gebührenzahler getragen.

Im Hinblick auf eine Gebührenverteilung nach dem Verursacherprinzip sowie in Anbetracht einer für die Bürger verlässlichen Sperrmüllabholung sollte in analoger Anwendung vergleichbarer Regelungen unserer Nachbarkommunen auch im Landkreis Aurich ein Mengenlimit je Anmeldung bei der Sperrmüllanmeldung eingeführt werden.



Im Einzelnen wird vorgeschlagen, die bisherige Gebühr von 65,00 € auf eine Menge bis 5 m³ Sperrmüll zu begrenzen. Der- oder diejenige, der/die Mehrmengen abholen lassen möchte, muss eine entsprechend höhere Sperrmüllabholgebühr bezahlen (bis 10 m³ - 130,00 €; bis 15 m³ - 195,00 € u. s. w.). Die angemeldete Abholmenge wäre dann auch verlässlich planbar.

Sofern der Betriebsausschuss der Beschlussempfehlung folgt, sind die Bürger auf die Mengenbegrenzung durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und entsprechende Informationen auf der Internetseite des Landkreises Aurich hinzuweisen. Außerdem sollte die Sperrmüllanmeldekarte so umgestaltet werden, dass die Telefonnummer des Anmelders mit abgefragt wird. Hierdurch wird es der Disposition der MKW ermöglicht, bei nicht angemeldeten aber bereitgestellten Mehrmengen direkt mit dem Kunden in Kontakt zu treten und anzufragen, ob eine zeitnahe Nachzahlung durch Blitzüberweisung, Lastschrift oder Barzahlung beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich erfolgen soll, damit die bereitgestellten Mehrmengen an Sperrmüll noch mitgenommen oder aber kurzfristig abgeholt werden können.

Erstellungsdatum:	Unterschrift
18.11.2016	gez. Weber

Anlagenverzeichnis:

11. Änderungssatzung

